Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2085

21.9.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2085 DER KOMMISSION

vom 18. September 2026

zur Verlängerung einer Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Sandaal (*Gymnammodytes cicerelus* und *G. semisquamatus*) und Grundeln (*Aphia minuta* und *Crystallogobius linearis*) in bestimmten Hoheitsgewässern Spaniens (Katalonien)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 ([1]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 6. Mai 2014 verabschiedete die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 464/2014 ([2]), mit der erstmals und bis zum 8. Mai 2017 von Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 abgewichen wurde, und zwar hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Sandaal (*Gymnammodytes cicerelus* und *G. semisquamatus*) und Grundeln (*Aphia minuta* und *Crystallogobius linearis*) in bestimmten Hoheitsgewässern Spaniens (Katalonien). Diese Ausnahmegenehmigung wurde mehrfach verlängert, zuletzt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2726 der Kommission ([3]), deren Gültigkeit am 2. Juli 2026 endete.

(2) Am 16. Februar 2026 erhielt die Kommission von Spanien einen Antrag auf Verlängerung dieser Ausnahmegenehmigung. Spanien legte gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 aktuelle wissenschaftliche und technische Daten für seinen Antrag vor, einschließlich eines am 29. Juni 2026 angenommenen neuen Bewirtschaftungsplans ([4]) und eines Berichts über die Überwachung und Durchführung des Bewirtschaftungsplans gemäß Artikel 13 Absatz 9 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 und der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]).

(3) Auf seiner 81. Plenartagung im März 2026 bewertete der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) den Antrag auf eine weitere Verlängerung der Ausnahmegenehmigung und den Durchführungs- und Überwachungsbericht ([6]). Der STECF kam zu dem Schluss, dass der überarbeitete Entwurf des Bewirtschaftungsplans geeignete Elemente für die Überwachung und Steuerung der „Sonsera"-Fischerei in den katalanischen Gewässern enthält und dass die Bedingungen für die Gewährung der Ausnahmegenehmigung erfüllt sind.

([1]) ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1967/oj).

([2]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 464/2014 der Kommission vom 6. Mai 2014 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Sandaal (*Gymnammodytes cicerelus* und *G. semisquamatus*) und Grundeln (*Aphia minuta* und *Crystalogobius linearis*) in bestimmten Hoheitsgewässern Spaniens (Katalonien) (ABl. L 134 vom 7.5.2014, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/464/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/2726 der Kommission vom 24. Oktober 2024 zur Verlängerung einer Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates hinsichtlich des Mindestabstands von der Küste und der Mindestwassertiefe für Bootswaden für den Fang von Sandaal (*Gymnammodytes cicerelus* und *G. semisquamatus*) und Grundeln (*Aphia minuta* und *Crystalogobius linearis*) in bestimmten Hoheitsgewässern Spaniens (Katalonien) (ABl. L, 2024/2726, 25.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2726/oj).

([4]) Orden ARP/123/2026, de 29 de junio, por la que se aprueba el Plan de gestión de la modalidad de la sonsera en el litoral catalán (2026-2029). *Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya*, Núm. 9697 - 1.7.2026.

([5]) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj).

([6]) https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/d/stecf/stecf_plen_26-01.

(4) Die von Spanien beantragte Ausnahmegenehmigung erfüllt die Bedingungen des Artikels 13 Absätze 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006. Die von Spanien beantragte Verlängerung der Ausnahmegenehmigung betrifft eine begrenzte Anzahl von Schiffen, und durch die geringe Ausdehnung des Festlandsockels und die räumliche Verbreitung der Zielart bestehen besondere geografische Zwänge, welche die Fanggründe begrenzen.

(5) Der Bewirtschaftungsplan garantiert, dass sich der Fischereiaufwand künftig nicht erhöhen wird, da Fanggenehmigungen nur für höchstens 26 Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 10 m und einer Maschinenleistung von weniger als 75 kW erteilt werden.

(6) Darüber hinaus betrifft der Antrag bereits von Spanien genehmigte Fischereitätigkeiten für Schiffe, die im Flottenregister der Autonomen Gemeinschaft Katalonien eingetragen und seit mehr als fünf Jahren in dieser Fischerei tätig sind. Diese Schiffe sind in einer der Kommission übermittelten Liste aufgeführt.

(7) Die Fischerei kann nicht mit anderen Fanggeräten durchgeführt werden, da nur Bootswaden die technischen Eigenschaften aufweisen, die für diese Art der Fischerei notwendig sind.

(8) Die betreffenden Fangtätigkeiten beeinträchtigen Tätigkeiten mit anderen Fanggeräten als Schleppnetzen, Waden oder ähnlichen gezogenen Netzen nicht.

(9) Darüber hinaus hat die Fischerei keine signifikanten Auswirkungen auf die Meeresumwelt, da Bootswaden sehr selektive Fanggeräte sind und den Meeresboden nicht berühren.

(10) Darüber hinaus sind Bootswaden nicht auf Kopffüßer gerichtet.

(11) Die betreffenden Fischereitätigkeiten entsprechen den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006, weil die Fangtätigkeiten nicht über Seegraswiesen, insbesondere Wiesen von *Posidonia oceanica*, oder anderen Phanerogamen ausgeübt werden.

(12) Die Anforderungen des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006, übernommen durch Artikel 8 Absatz 1 und Anhang IX Teil B Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2019/1241, sind nicht anwendbar, da sie sich auf Trawler beziehen. Spanien hat eine Ausnahmegenehmigung von der in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 festgelegten Mindestmaschenöffnung genehmigt, da die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 7 der genannten Verordnung erfüllt sind, denn die betreffenden Fischereien sind äußerst selektiv, wirken sich kaum auf die Meeresumwelt aus und fallen nicht unter Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.

(13) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 wurde zwar durch die Verordnung (EU) 2019/1241 gestrichen, doch gemäß Anhang IX Teil B Nummer 4 der genannten Verordnung können auch weiterhin Ausnahmegenehmigungen von Mindestmaschenöffnungen gewährt werden, sofern die Bedingungen gemäß Artikel 15 Absatz 5 der genannten Verordnung erfüllt sind. Dazu zählt, dass die Ausnahmegenehmigungen am 14. August 2019 in Kraft sein mussten, nicht zu einer Verschlechterung der Selektivitätsstandards und insbesondere nicht zu mehr Fängen von Jungfischen führen dürfen und darauf abzielen müssen, die in den Artikeln 3 und 4 der genannten Verordnung festgelegten Ziele und Vorgaben zu erreichen. Die beantragte Verlängerung erfüllt die genannten Bedingungen.

(14) Die Tätigkeiten von Bootswaden sind im Bewirtschaftungsplan geregelt, um sicherzustellen, dass die Fangmengen bei den in Anhang IX der Verordnung (EU) 2019/1241 genannten Arten, mit Ausnahme von Muscheln, auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

(15) Die betreffenden Fischereitätigkeiten erfüllen die Aufzeichnungsanforderungen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ([7]).

(16) Die betreffende Fischerei wird in sehr geringer Entfernung von der Küste durchgeführt und behindert daher die Fischereitätigkeiten anderer Schiffe nicht.

([7]) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj).

(17) Der spanische Bewirtschaftungsplan enthält auch Maßnahmen zur Überwachung der Fangtätigkeiten gemäß Artikel 13 Absatz 9 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.

(18) Die beantragte Verlängerung der Ausnahmegenehmigung sollte daher gewährt werden.

(19) Die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung sollte begrenzt werden, um sicherzustellen, dass rasche Abhilfemaßnahmen getroffen werden können, falls bei der Überwachung des Bewirtschaftungsplans ein schlechter Erhaltungszustand des bewirtschafteten Bestands festgestellt wird, und gleichzeitig die Möglichkeit zur Stärkung der wissenschaftlichen Grundlage für einen verbesserten Bewirtschaftungsplan zu schaffen.

(20) Da die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2726 gewährte Ausnahmegenehmigung bis zum 2. Juli 2026 galt, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 3. Juli 2026 gelten, um die rechtliche Kontinuität zu gewährleisten.

(21) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die vorliegende Verordnung möglichst bald in Kraft treten.

(22) Diese Verordnung lässt den Standpunkt der Kommission zur Vereinbarkeit der unter diese Ausnahmegenehmigung fallenden Tätigkeiten mit anderen EU-Rechtsvorschriften, insbesondere mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ([8]), unberührt.

(23) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausnahmegenehmigung

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 gilt in den an die Küste der Region Katalonien angrenzenden Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit Spaniens bis zu drei Seemeilen von den Basislinien nicht für den Fang von Sandaal (*Gymnammodytes cicerelus* und *G. semisquamatus*) und Grundeln (*Aphia minuta* und *Crystallogobius linearis*) mit Bootswaden, sofern diese Schiffe

a) im Flottenregister der Autonomen Gemeinschaft Katalonien eingetragen sind;

b) seit mehr als fünf Jahren in der Fischerei tätig sind und eine weitere Steigerung des Fischereiaufwands ausgeschlossen ist und

c) über eine Fanggenehmigung verfügen und den von Spanien gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 verabschiedeten Bewirtschaftungsplan befolgen.

Artikel 2

Überwachungsplan und Berichterstattung

Spanien übermittelt der Kommission erstmals bis zum 2. Juli 2027 und danach alle 12 Monate einen nach Maßgabe des im Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 1 Buchstabe c festgelegten Überwachungsplans erstellten Bericht.

([8]) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj).

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 3. Juli 2026 bis zum 2. Juli 2029.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN